

Eriba-Garantiebedingungen

1. Abtretung der Ansprüche aus der Neuwagengarantie der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge

Die Hymer GmbH & Co. KG tritt dem Erwerber des Fahrzeuges der Marke ERIBA (Fahrzeug) ihre Ansprüche aus der Neuwagengarantie der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge (VW-Garantie) und der Lack- und Karosserieggarantie ab.

Die VW-Garantie beginnt ab dem in der Garantieanmeldung des Verkäufers genannten Gewährleistungsbeginn.

2. Eriba-Garantie

I. Allgemeines

Die Hymer GmbH Co. KG als Inhaberin der Marke ERIBA (Garantiegeber) gewährt dem Eigentümer des Fahrzeuges (Garantienehmer) eine Garantie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (Eriba-Garantie).

Durch die Eriba-Garantie werden die unentgeltlichen gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen den Garantiegeber als Hersteller des Fahrzeugs nicht eingeschränkt.

Für die Eriba-Garantie gelten sinngemäß die Bedingungen der VW-Garantie, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist.

II. Geltungsbereich der Eriba-Garantie

Die Eriba-Garantie gilt für Eriba-Fahrzeuge ab dem Modelljahr 2026, die erstmalig von der Hymer GmbH & Co. KG oder einem autorisierten Eriba-Händler verbindlich bestellt werden.

III. Beginn und Dauer der Eriba-Garantie, räumlicher Geltungsbereich

Der Garantiegeber gewährt die vorliegende Garantie, wenn das Fahrzeug im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Lichtenstein) und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen wird. Wird das Fahrzeug außerhalb dieses Gebietes ausgeliefert oder zugelassen, gilt diese Garantie nicht.

Die Garantie gilt für fünf Jahre ab Garantiebeginn bzw. für die ersten 150.000 km, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

Die Laufzeit der Garantie beginnt zum dem in der Garantieanmeldung des Verkäufers genannten Garantiebeginn.

IV. Inhalt und Umfang der Eriba-Garantie

Die Eriba-Garantie gilt für alle während der Garantiedauer auftretenden Mängel an den durch den Garantiegeber vorgenommenen Auf-, Ein-, Aus-, Umbauten des Fahrzeuges und sonstige Modifikationen (Garantieobjekt), welche nachweislich auf Material- oder Fertigungsfehlern des Garantiegebers beruhen (Garantiefall).

Eine Undichtigkeit ist von dieser Eriba-Garantie umfasst, soweit diese folgende Bestandteile der Auf-, Ein-, Aus- und Umbauten des Fahrzeuges betreffen: Äußere Verbindungsnahte (Dach/Seitenwand, Dach/Heckwand, Dach/Fahrerhaus, Wände/Unterboden, Fahrgestell/Unterboden) Äußere Dichtnahte zwischen Einbauteilen und den Ausschnitten des Aufbaus (Türen, Fenster, Service- und Garagenklappen, Dachluken, Wassereinfüllvorrichtungen).

Bezüglich des Inhalts und Umfangs dieser Garantie wird ausdrücklich auf die Ziffer 6 der VW-Garantie verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 6.3 der VW-Garantie keine über die Nachbesserung hinausgehenden Ansprüche gewährt werden.

V. Voraussetzungen der Eriba-Garantie

Ein Anspruch aus der Garantie setzt neben den in Ziffer 5. Der VW-Garantie genannten Voraussetzungen voraus, dass:

- Eine Anmeldung der Garantie durch einen autorisierten Eriba-Partner erfolgt ist.
- Die Wartungsintervalle eingehalten wurden. Hierbei gilt:

Der Garantiennehmer ist verpflichtet, an dem Fahrzeug jährlich eine Dichtigkeitsprüfung durchführen zu lassen. Diese Prüfung hat durch den Verkäufer oder einem autorisierten Vertragspartner entsprechend dem Dichtigkeitsprüfprotokoll des Herstellers zu erfolgen.

Die Kosten der Dichtigkeitsprüfung trägt der Garantiennehmer.

Zur Wahrung der Garantieansprüche müssen die jährlichen Dichtigkeitsprüfungen immer im Zeitraum von 6 Monaten vor bis 6 Monaten nach dem in Ziffer III. genannten Beginn dieser Garantie erfolgen.

Die Dichtigkeitsprüfprotokolle sind in ausgedruckter Form als Nachweis in die Serviceunterlagen des Garantiennehmers einzuheften.

- Der Garantieschein vorgelegt wird.

Anderenfalls wird der Garantiegeber von seiner Verpflichtung aus dieser Garantie befreit. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgabe den Garantiefall nicht verursacht hat.

VI. Garantiefall, Ausschluss und Erlöschen, Übertragung der Eriba-Garantie

Ein Garantiefall liegt bei jeder Fehlfunktion des Garantieobjekts vor, die auf einem Mangel in Werkstoff oder Werkarbeit beruht. Eine Garantieleistung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- Das Garantieobjekt durch den Garantiennehmer selbst oder durch einen Dritten unsachgemäß instandgesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist, es sei denn, dies geschah im Rahmen einer Garantieleistung durch den Garantiegeber; oder
- Die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Garantieobjekts, die sich aus der Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder

- In das Garantieobjekt Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung der Garantiegeber nicht genehmigt hat
- Das Garantieobjekt unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. durch Überladung; oder
- Das Garantieobjekt durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z.B. durch Unfall, Hagel, Überschwemmung); oder
- Der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat; oder
- Der Garantiennehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

Natürlicher Verschleiß, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Garantieobjekts, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht worden sind, und Folgeschäden, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, sind nicht von dieser Garantie umfasst.

Für den Fall der Veräußerung des Fahrzeugs stimmt der Garantiegeber der Übernahme des Garantievertrags durch den Neuerwerber zu. Der Neuerwerber tritt an die Stelle des Garantiennehmers und kann die Rechte aus der Garantie in dem Umfang geltend machen, in dem sie zum Zeitpunkt der Übernahme besteht.

VII. Verjährung

Ansprüche aus der Eriba-Garantie wegen eines innerhalb der Garantiedauer geltend gemachten Mangels verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entdeckung des Mangels oder der grob Fahrlässigen Unkenntnis von dem Mangel.

VIII. Kontakt und Abwicklung des Garantiefalls

Ein Garantiefall ist geltend zu machen bei einem autorisierten Servicepartner des Garantiegebers oder beim Garantiegeber:

Hymer GmbH & Co. KG
Holzstraße 19
88339 Bad Waldsee
E-Mail: service@service.eriba.com
Telefon: +49 7524 999360

Für die Abwicklung eines Garantieanspruchs gilt folgendes:

- Ansprüche aus dieser Garantie (d.h., das in Ziffer IV. genannte Garantieobjekt betreffend) sind bei einem autorisierten Eriba-Partner geltend zu machen.
- Ansprüche aus der VW-Garantie (d.h., das Chassis betreffend) sind gemäß Ziffer 7 der VW-Garantie geltend zu machen.
- Im Zweifel über die Zuordnung der Ansprüche muss sich der Garantiennehmer an einen autorisierten Eriba-Partner wenden. Dieser ist gegebenenfalls bei der angegebenen Kontaktadresse des Garantiegebers zu erfragen.

A. Neuwagengarantie der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge (Stand Oktober 2024)

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg (Garantiegeber), gewährt ihren Kunden (Garantienehmer) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine Garantie für fabrikneue Fahrzeuge der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit.

1 Allgemeines, sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 1.1** Die dem Garantienehmer durch diese Neuwagengarantie (im Folgenden auch: „Garantie“) eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die Garantie werden die unentgeltlichen gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen den Garantiegeber als Hersteller des Fahrzeugs nicht eingeschränkt.
- 1.2** Die Garantie gilt für ein Fahrzeug der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge, das durch die Volkswagen AG oder einen in Deutschland ansässigen autorisierten Händler der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge verkauft und ab dem 01.10.2024 verbindlich bestellt wird. Ausgenommen sind alle Modellvarianten des Transporter 6.1, Caravelle 6.1, California 6.1 und Multivan 6.1.
- 1.3** Die Garantie gilt für fünf Jahre ab Garantiebeginn bzw. für die ersten 150.000 km, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Innerhalb der ersten zwei Jahre ab Garantiebeginn gilt diese Garantie ohne Kilometerbegrenzung.
- 1.4** Die Garantie gilt nicht für kostenlose und kostenpflichtige digitale Dienste und Services, die über den Garantiegeber nachträglich über digitale Schnittstellen aktiviert werden können (z.B. „Car Net“, „We Connect“, „VW Connect“, „Connect Pro“ und weitere „Volkswagen App“-Dienste).
- 1.5** Die Garantie gilt auch nicht für Hochvoltbatterien sowie Lack und Karosserie, sofern nicht die gesonderten Garantiebedingungen für Hochvoltbatterien sowie Lack und Karosserie auf einzelne Vorschriften der Neuwagengarantie verweisen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Unter Berücksichtigung von Ziffer 1.2 gewährt der Garantiegeber die vorliegende Garantie, wenn das Fahrzeug im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen wird. Wird das Fahrzeug außerhalb dieses Gebietes ausgeliefert oder zugelassen, gilt diese Garantie nicht.

3 Garantiebeginn

Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch den Garantiegeber bzw. durch einen autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeug Partner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeug Partner in dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.

4 Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ein Anspruch aus der Garantie besteht nur dann, wenn während der Laufzeit der Garantie alle Serviceintervallarbeiten gemäß dem Bordbuch oder der Service-Intervallanzeige im digitalen Kombiinstrument nach den Vorgaben des Garantiegebers durchgeführt werden. Andernfalls wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen aus dieser Garantie befreit. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben den Garantiefall nicht verursacht hat.

5 Vorliegen eines Garantiefalls

- 5.1** Ein Garantiefall liegt bei jeder Fehlfunktion des Fahrzeugs vor, die auf einem Mangel in Werkstoff oder Werkarbeit beruht. Eine Garantieleistung ist daher insbesondere ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
 - das Fahrzeug zuvor durch den Garantienehmer selbst oder durch einen Dritten unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist, es sei denn, dies geschah im Rahmen einer Garantieleistung durch einen autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeug Partner; oder
 - die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs, die sich aus der Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder
 - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung der Garantiegeber nicht genehmigt hat, oder das Fahrzeug in einer vom Garantiegeber nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z.B. Tuning); oder

- das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung; oder
- das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z.B. durch Unfall, Hagel, Überschwemmung); oder
- der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat; oder
- der Garantiennehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

5.2 Natürlicher Verschleiß, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Fahrzeugs, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht worden sind, und Folgeschäden, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, sind nicht von dieser Garantie umfasst.

5.3 Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Dasselbe gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

6 Leistung des Garantiegebers im Garantiefall

6.1 Liegt ein Garantiefall vor, lässt der Garantiegeber den Mangel durch einen autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeuge Servicepartner kostenlos beseitigen (Nachbesserung).

6.2 Im Rahmen der Nachbesserung kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.

6.3 Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber gewährt diese Garantie nicht. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Dasselbe gilt für Ersatzansprüche, wie z.B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Garantiegebers und seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter und Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

6.4 Für im Rahmen einer Garantieleistung eingebaute oder reparierte Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ende der Garantiefrist oder innerhalb einer Frist von drei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

7 Abwicklung des Garantiefalls

Für die Abwicklung eines Garantieanspruchs gilt folgendes:

- Ansprüche aus dieser Garantie können ausschließlich bei autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeuge Servicepartnern in dem Gebiet des EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden.
- Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeuge Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.
- Mögliche Ansprüche des Garantiennehmers aus der Volkswagen LongLife Mobilitätsgarantie oder einer vergleichbaren Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.

8 Übertragung der Garantie

Für den Fall der Veräußerung des Fahrzeugs stimmt der Garantiegeber der Übernahme des Garantievertrags durch den Neuerwerber zu. Der Neuerwerber tritt an die Stelle des Garantiennehmers und kann die Rechte aus der Garantie in dem Umfang geltend machen, in dem sie zum Zeitpunkt der Übernahme bestehen.

B. Lack- und Karosserieggarantie

Ergänzend übernimmt der Garantiegeber für Neufahrzeuge hinsichtlich der Karosserie

- eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie
- eine 12-jährige Garantie gegen Durchrostung.



Eine Durchrostung im Sinne dieser Garantie ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Außenseite fortgeschritten ist.

Mit Ausnahme der Garantiedauer gelten alle Bestimmungen der Neuwagengarantie entsprechend für die Lack- und Karosseriegarantie.

C. Hochvoltbatterie (BEV¹ und PHEV²)

1 Haltbarkeitsgarantie für BEV- und PHEV-Fahrzeuge

Der Garantiegeber gewährt dem Käufer eines fabrikneuen elektrisch betriebenen BEV- oder PHEV-Fahrzeuges eine Garantie für die Hochvoltbatterie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit für acht Jahre bzw. für die ersten 160.000 km, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Diese Garantie umfasst nicht einen etwaigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts der Hochvoltbatterie (siehe hierzu die gesonderte Netto-Batterieenergieinhaltsgarantie für BEV-Fahrzeuge unter Ziffer C.2).

2 Netto-Batterieenergieinhaltsgarantie für BEV-Fahrzeuge

Ergänzend gewährt der Garantiegeber dem Käufer eines fabrikneuen elektrisch betriebenen BEV-Fahrzeuges nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine Garantie für einen übermäßigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts der Hochvoltbatterie für 8 Jahre bzw. 160.000 km Fahrleistung des Fahrzeuges, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt:

- 2.1** Ergibt eine Energieinhaltsmessung der Batterie bei einem Volkswagen Nutzfahrzeuge Servicepartner innerhalb des Garantiezeitraums, dass der Netto-Batterieenergieinhalt unter 70% des Netto-Batterieenergieinhalts bei Auslieferung an den Erstkäufer liegt („Ausgangswert“), so liegt ein übermäßiger Verlust des Netto-Batterieenergieinhaltes im Sinne dieser Garantiebedingungen vor.

Hinweis:

Der Netto-Batterieenergieinhalt entspricht dem nutzbaren Batterieenergieinhalt und kann in den Vertragsdokumenten der Fahrzeugbestellung eingesehen werden (Angabe in kWh). Der Nennenergieinhalt der Batterie liegt systemtechnisch bedingt über dem Netto-Batterieenergieinhalt.

Beim Volkswagen Nutzfahrzeuge Servicepartner wird der Netto-Batterieenergieinhalt ermittelt, indem die nutzbare Kapazität (in Ah) bei einem qualifizierten Ladehub gemessen und mit der Nennspannung der Batterie multipliziert wird.

- 2.2** Liegt ein übermäßiger Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts nach Ziffer C.2.1 vor, wird dieser für den Kunden dergestalt kostenfrei beseitigt, dass mindestens der folgende Netto-Batterieenergieinhalt wieder erreicht wird:

- (a) bis maximal 60.000 km Fahrleistung des Fahrzeuges bzw. 3 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 78 % des Ausgangswertes;
- (b) bis maximal 100.000 km Fahrleistung des Fahrzeuges bzw. 5 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 74 % des Ausgangswertes;
- (c) bis maximal 160.000 km Fahrleistung des Fahrzeuges bzw. 8 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 70 % des Ausgangswertes.

Beispiel: Beträgt der Netto-Batterieenergieinhalt bei einem Fahrzeugalter von vier Jahren und einer Laufleistung von 90.000 km noch 69 %, dann muss im Rahmen der Mangelbeseitigung ein Netto-Batterieenergieinhalt von mindestens 74 % erreicht werden.

¹ BEV = Battery Electric Vehicle/ Elektro-Antrieb.

² PHEV = Plug-in-Hybrid Electric Vehicle/ Hybrid-Antrieb.

3 Garantieausschluss und -beschränkungen

Eine Garantieleistung für Hochvoltbatterien ist ausgeschlossen, wenn die Fehlfunktion oder der übermäßige Verlust des Netto-Batterieenergieinhaltes dadurch entstanden ist, dass:

- die Hochvoltbatterie aus dem Fahrzeug entfernt, unsachgemäß geöffnet oder nicht mehr im Verbund mit dem Fahrzeug betrieben wird; oder
- die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (insbesondere die Pflegehinweise für das Laden und den Ladezustand der Hochvoltbatterie), die sich aus der dem Fahrzeug beigelegten Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder
- die Hochvoltbatterie direkt mit offenem Feuer in Kontakt gekommen ist; oder
- die Hochvoltbatterie mit Hochdruck- oder Dampfstrahlreinigern gereinigt wird bzw. Wasser oder aggressive Flüssigkeiten direkt auf die Hochvoltbatterie aufgebracht werden.

Im Übrigen gelten auch für die Hochvoltbatterie alle Bestimmungen der Neuwagengarantie entsprechend. Wird auf einen Fahrzeugmangel Bezug genommen, sind die Regelungen so zu verstehen, dass diese nicht nur für eine Fehlfunktion der Hochvoltbatterie, sondern auch für einen übermäßigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhaltes im Anwendungsbereich der Ziffer C.2 gelten.